

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 23. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. März 2026)

zum Thema:

Petition „Nie wieder Staatsräson“

und **Antwort** vom 01. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. April 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25614
vom 23. März 2026
über Petition „Nie wieder Staatsräson“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was ist dem Senat über die Petition „Nie wieder Staatsräson – Für eine Revision der deutschen Nahostpolitik“ und deren aktuellen Stand bekannt?

Zu 1.:

Die in der Anfrage genannte Petition richtet sich an die Bundesregierung. Sie startete am 26.10.2025 und endete am 31.01.2026. Die Petition wurde in islamistischen Kreisen beworben.

2. Was ist dem Senat über Ahmad Tamim beziehungsweise Raimund „Suhaib“ Hoffmann bekannt?
3. Inwiefern steht Ahmad Tamim im Zusammenhang mit der Petition „Nie wieder Staatsräson“?

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 der Schriftlichen Anfrage 19/25614 können aus Rechtsgründen nicht beantwortet werden. Der Senat von Berlin verkennt nicht, dass der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist. Er ist nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch das Staatswohl und Grundrechte Dritter (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 –

VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Der Senat von Berlin hat zu prüfen, ob und ggf. auf welche Weise der parlamentarische Informationsanspruch mit den entgegenstehenden Belangen in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat von Berlin ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen 2 und 3 nicht beantwortet werden können. Eine Auskunft über das (Nicht-) Vorliegen einzelner Erkenntnisse zu einzelnen Personen ist aus Geheimschutzgründen nicht möglich, weil dies unmittelbare Rückschlüsse auf das Ob und Wie der Informationsbeschaffung zulassen würde. Unbeschadet dessen käme es durch entsprechende Auskünfte zu einer Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

4. Was ist dem Senat über das Wirken der Gruppe „Muslim Interaktiv“ seit November 2025 bekannt?

Zu 4.:

„Muslim Interaktiv“ wurde am 05.11.2025 durch das Bundesministerium des Innern verboten. Der Verein wurde damit aufgelöst.

Berlin, den 01. April 2026

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport